

der Menschen vorteilhafte Perspektiven eröffnet. Diese Maßnahmen geben uns die Möglichkeit zu zeigen, daß der Grundwiderspruch in Deutschland nicht der zwischen dem Kommunismus und allen anderen gesellschaftlichen Kräften ist, wie das die antikommunistische Propaganda darzustellen versucht, sondern daß der Grundwiderspruch zwischen dem Monopolkapital und den Werktätigen, die von ihm ausgebeutet werden, zwischen den Imperialisten, die einen Revanchekrieg wollen, und der friedliebenden Bevölkerung besteht, deren Interessen die Kommunisten am konsequentesten vertreten.“<sup>29</sup>

Bei aller Notwendigkeit, exakt zwischen jenen kriminellen Handlungen, die Ausdrucksformen des Klassenkampfes des westdeutschen Imperialismus und Militarismus gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht darstellen, und jenen, die ihre Wurzeln im spontanen Nachwirken alter, kapitalistischer Denk- und Lebensformen haben, zu unterscheiden und dementsprechend neben der Anwendung scharfen Strafwangs gegen die Feinde des Sozialismus die Rolle der Erziehung und Überzeugung in unserer Rechtspflege zu betonen, muß man aber auch berücksichtigen, daß ein unbedeutender Teil von Menschen nicht bereit ist, sich den Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens unterzuordnen, sich der sozialistischen Erziehung und Selbsterziehung in unserer Gesellschaft, insbesondere in der sozialistischen Arbeit, systematisch entzieht und schwere kriminelle Delikte unter offensichtlich vorsätzlicher Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit begeht.

Die Entwicklung unserer Kriminalität zeigt, daß bestimmte schwere Verbrechen — wie Mord, vorsätzliche Brandstiftungen, Diebstähle, die zu großen Schäden für das Volkseigentum führen, Notzucht, schweres Rowdytum und andere besonders gesellschaftsgefährliche Delikte, die zur mehr oder weniger großen Schädigung des sozialistischen Aufbaus führen — verhältnismäßig langsam zurückgehen und einzelne Delikte dieser Art sogar hier und dort zeitweise wieder ansteigen. Unsere Werktätigen erwarten jedoch mit Recht, daß mit allen Mitteln unseres Staates und unserer Gesellschaft, unter unnachsichtigem Einsatz auch aller staatlichen Zwangsmittel, verhindert wird, daß böswillige, insbesondere rückfällige Verbrecher, die als Kostgänger unserer Gesellschaft leben wollen, den sozialistischen Aufbau stören und das Leben und die Gesundheit unserer Menschen sowie das sozialistische und das persönliche Eigentum bedrohen. Der Humanismus unseres Strafrechts und unserer Rechtspflege gebietet, gegen derartige Verbrecher auch nicht die geringste Nachsicht zu üben. Nichts wäre verfehler, als hier jene Straf- und Erziehungsmaßnahmen anzuwenden, wie sie für Menschen gedacht sind, deren Straftat im Widerspruch zu ihrem sonstigen gesellschaftlichen Verhalten steht. Der Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege differenziert deshalb genau zwischen „von feindlichen Agenturen organisierten Verbrechen“, solchen „Straftaten, die eine schwere Mißachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik darstellen“ und „Verletzungen der Gesetzlichkeit, die als einzelne Entgleisung im Verhalten eines Bürgers anzusehen sind“.

Zweifellos ist es in der Tätigkeit der Ermittlungsorgane wie in der Rechtsprechung nicht leicht, diese Grundsätze der Differenzierung zwischen den einzelnen, ihrem Charakter, ihren Ursachen und ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit nach so verschiedenen Arten der Delikte in jedem einzelnen Fall richtig anzuwenden. Das erfordert die strikte Einhaltung der für alle Rechtspflegeorgane verbindlichen Forderung des Staatsratsbeschlusses, im

Strafverfahren „die konkreten Bedingungen, die zu einer strafbaren Handlung führten, den Stand des Bewußtseins des einzelnen und die erzieherische Kraft seines Kollektivs zu untersuchen und im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in der richtigen Weise zu differenzieren“.

### Die Dialektik des Objektiven und des Subjektiven bei der Beurteilung von Verbrechen

Für die richtige Lösung dieser Aufgabe ist die Beachtung der Dialektik des Objektiven und des Subjektiven bei der Beurteilung der Verbrechen von großer Bedeutung. Wir erwähnten bereits, daß unseres Erachtens eine gewisse Einseitigkeit in der Darstellung des dialektischen Verhältnisses zwischen diesen beiden Seiten Lekschas und Renneberg zu ihrer nicht klaren Unterscheidung der beiden grundsätzlich verschiedenen Arten von Widersprüchen und den sich daraus ergebenden einseitigen Schlußfolgerungen führt. Sie schreiben:

„Würden wir in unserer Strafrechtspraxis in der DDR diese politischen Zusammenhänge der Kriminalität, die unabhängig von den Absichten der Täter gewissermaßen zwangsläufig vorhanden sind, in der ersten, sozialistischen Phase der Revolution übersehen, so könnte das zu ersten Fehlern bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit führen ... Der Widerspruch zwischen der objektiven Tendenz der Kriminalität und den subjektiven Absichten oder Ansichten mancher Täter wird mitunter falsch gedeutet, indem von dieser Tendenz tier Kriminalität zugunsten der begrenzten individuellen Absichten des Täters völlig abstrahiert und damit die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat von ihrem konkreten historischen und sozialen Boden, von den gegenwärtigen Bedingungen und Erfordernissen des Klassenkampfes losgelöst wird.“ (S. 77/78)

Auch diese Meinung muß im Zusammenhang mit der These von Lekschas und Renneberg gesehen werden, daß jede Erscheinungsform der Kriminalität eine objektiv konterrevolutionäre Tendenz aufweist. Ihre an sich völlig richtige Absicht, gegen liberalistische Schwankungen in der Rechtsprechung zu kämpfen, führt sie jedoch in das andere Extrem: zur Einseitigkeit und sektiererischen Enge. Das eine ist so falsch wie das andere. Beide Fehler beruhen auf einer metaphysischen verabsolutierten Einseitigkeit, auf der Überbetonung jeweils einer dieser Seiten — der objektiven oder der subjektiven Seite — bei der Beurteilung der Handlung. Keine der beiden Seiten darf jedoch bei der Beurteilung einer Straftat unbeachtet bleiben oder überbewertet werden, weil die Erkenntnis der Wahrheit nur möglich ist, wenn in jedem einzelnen Fall die tatsächlichen objektiven und subjektiven Umstände richtig erfaßt werden, wenn sie in ihrer gegenseitigen Beziehung untersucht werden. Die objektiven Zusammenhänge einer Straftat können nicht richtig erfaßt werden, wenn bei ihrer Untersuchung von den subjektiven Beweggründen des Täters, von seiner Persönlichkeit abstrahiert wird und umgekehrt. Deshalb heißt es auch im Beschluß des Staatsrates:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“

Nur wenn man die objektiven Umstände und Folgen der Straftat zu den subjektiven Beweggründen, Ansichten und Absichten des Täters in Beziehung setzt

<sup>29</sup> W. Ulbricht, „Das Banner der Volksdemokratie auf deutschem Boden“, a. a. O.